

Veranlassung zu einer weitergehenden Abänderung der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes vorliege? Es kam hierbei zu Erörterungen darüber, ob sich nicht die Beibehaltung der jetzigen Mitgliederzahl der zweiten Kammer empfehle, ob man für die zweite Kammer nicht die principielle Trennung von Stadt und Land aufgeben und ob man nicht bei Bildung der Wahlkreise hauptsächlich die Bevölkerungszahl zu Grunde legen solle.

Gegen Bejahung dieser Fragen wurden mehrseitig Einwände erhoben. Anlässlich der Vermehrung der städtischen Wahlkreise für Leipzig sei durchaus keine so weitgehende Veränderung der Verfassungsurkunde nöthig, es sei nicht wünschenswerth, den Unterschied von Stadt und Land bei Eintheilung der Wahlbezirke aufzugeben, das jetzige Wahlsystem habe seine Begründung, man brauche durchaus nicht auf Aufhebung der Scheidung zwischen Stadt und Land zuzukommen, dies würde eine Auflösung der zweiten Kammer bedingen, und eine neue Eintheilung der Wahlkreise nur nach der Bevölkerungszahl würde auch sehr bald wieder ein Mißverhältniß in der Bevölkerungszahl der einzelnen Wahlkreise mit sich führen, wie dies die Wahlkreise für den Reichstag zeigen.

Innerhalb der Deputation wurde bemerkt, daß eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer jedenfalls nicht unbedenklich sei, weil die einmal erfolgte Vermehrung der Abgeordneten einer Stadt leicht dazu führen könne, auch die Zahl der Abgeordneten anderer Städte, die durch Einverleibung von Vororten eine größere Einwohnerzahl erhalten hätten oder in nächster Zeit erhalten dürften, vermehren zu sollen. Es wurde erwähnt, daß eine Zahl von mehr als 80 Abgeordneten für die zweite Kammer des Königreichs Sachsen weder nöthig noch wünschenswerth sei, jedoch wurde dabei der derzeitige Anspruch der Stadt Leipzig auf Vermehrung der Zahl ihrer Abgeordneten als durchaus berechtigt bezeichnet.

Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, daß wohl in keinem anderen Staate des Deutschen Reiches die Vertreter des Volkes auf Grund einer Trennung der Städte und des flachen Landes gewählt würden, und daß bei der Entwicklung Sachsens, namentlich in industrieller Beziehung, eine solche Trennung für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer kaum auf die Dauer noch angezeigt erscheine.

Indessen wurde gleichzeitig anerkannt, daß eine Aufhebung dieser Trennung nicht nur eine wesentliche Aenderung der Verfassungsurkunde, sondern auch eine Auflösung der zweiten Kammer nöthig machen würde, sowie, daß Beides wohl Anlaß zu Bedenken geben müsse und übrigens ein Antrag in jener Richtung zur Zeit augenscheinlich völlig aussichtslos sei.

Von anderer Seite wurde übrigens gegen eine Aufhebung der Trennung von Stadt und Land bei den Wahlen der Abgeordneten für die zweite Kammer geltend gemacht, daß bei einer Bildung der Wahlkreise ohne diese Trennung nur die großen Städte und die größeren Mittelstädte, welche für sich allein einen oder mehrere eigene Wahlkreise bilden könnten, Vertreter der städtischen Interessen in die zweite Kammer senden würden, und daß dann noch eine weit geringere Anzahl der Abgeordneten dieser Kammer den Interessen der Städte nahe stehen würde, als zeither. Auch wurde erwähnt, daß in der ersten Kammer zur Zeit nur eine geringere Anzahl Vertreter der besonderen Interessen der Städte einen Sitz habe.

Nach diesem Meinungsanustausche und eingehender Erwägung der vorerwähnten Umstände einigte sich die Deputation bei ihren weiteren Berathungen einstimmig dahin, ihrerseits die Frage einer weitergehenden Abänderung der Verfassungsurkunde, und insbesondere die Frage der Aufhebung der Trennung von Stadt und Land bei den Wahlen für die zweite Kammer, nicht weiter zu verfolgen, vielmehr auf den Vorschlag der Vorlage, nur die Zahl der Abgeordneten der Stadt Leipzig für die zweite Kammer zu vermehren, einzugehen.

Be
 Allseitig erklärt
 die Stadt Leipzig
 durch die
 Wahlkreise
 für die zwe
 in keiner W
 Bevölkerungszah
 Wahlkreise i
 Man ging hier
 über.
 Zum Entwur
 December 186
 In Allgemeinen
 eine Vermeh
 zu fordern.
 Wenn die Depu
 Stadt Leipzig ein
 konnte sie doch
 entgegen. Es m
 für die z
 und wenn m
 und Abgeord
 der S
 Verhältnisse, in
 der Städte
 105 951 Einwe
 der 3
 In Bezug auf die
 demich ausgespro
 an Stelle der
 Verfassungsurkunde sic
 wurde in di
 Verfassungsurkund
 Errens des H
 lege entschiede
 kommt werde,
 in den neuer
 wagen eine sold
 werten Paragraphe
 keinen Anstoß
 Die Deputation
 wagen in der obge
 Hier wurde daraa
 der ländlichen Wa
 durch einen n
 der II. Kam
 20 des 20